

**Abbrennen von „Traditionsfeuern“
Durchführung eines Funken-, Mai-, Sonnwend-, Johannisfeuers ***

am
in (Lageplan ist anzufügen).....

Verpflichtungserklärung

Für das beabsichtigte Traditionsfeuer

des (Vereins)

..... tritt

Frau / Herr

.....

Anschrift

.....

Telefon/Fax

.....

als verantwortlicher Veranstalter auf und verpflichtet sich, das beantragte Feuer ordnungsgemäß durchzuführen.

Es wird zugesichert, dass

- ausschließlich stückiges, trockenes und unbehandeltes Holz verbrannt wird.
- Abfälle (Spanplatten, Schaltafeln, Bauholz, Baustellenabfälle, lackierte Hölzer, Möbel- oder Polsterteile, Matratzen, Altreifen, Kunststoffteile, Folien usw.) nicht auf das Feuer kommen.
- die Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) und des Bayer. Waldgesetzes (BayWaldG) beachtet werden.
- offene Feuerstellen und Feuer nur im Freien entzündet werden und das diese ständig unter Aufsicht gehalten und bei starkem Wind gelöscht werden.

Folgende Sicherheitsabstände eingehalten werden:

- 300 Meter zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
 - 300 Meter zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Stoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden.
 - 100 Meter zu sonstigen Gebäuden
 - 100 Meter zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
 - 100 Meter zu Waldrändern
 - 75 Meter zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen
 - 25 Meter zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährlichen Gegenständen
 - 10 Meter zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen, sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit genutzt werden
- die anfallenden Brandrückstände ordnungsgemäß entsorgt werden (Hausmülldeponie).
 - das Feuer die vorgegebenen Ausmaße (Höhe max. 5 Meter, Durchmesser max. 8 Meter) nicht überschreitet.
 - bei kritischer Wetterlage (generelle Einholung einer Wetterprognose bei einem anerkannten meteorologischen Institut) die weitere Wetterentwicklung durchgehend beobachtet wird. Bei einer Gefährdung durch Wettereinflüsse werden unverzüglich und grundsätzlich

eigenverantwortlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Durchsagen bzgl. Abbruch der Veranstaltung, Evakuierung des Veranstaltungsgeländes etc.) veranlasst.

- bei starkem Wind und erhöhter Brandgefahr kein Feuer entzündet wird; brennende Feuer werden umgehend gelöscht. Um die Brandfläche wird ein ausreichend breiter, brandlastfreier Streifen gezogen. Die Breite ist abhängig von der Größe des Feuers und bemisst sich identisch wie die Höhe des Feuers, mindestens allerdings 3 Meter. Es wird sichergestellt, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle erloschen ist.
- das Feuer von mindestens zwei mit geeignetem Löschgerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 18 Jahren ständig bewacht wird.
- die Veranstaltung durch den Verein bzw. Veranstalter versicherungstechnisch abgesichert ist.
- die Stadt Marktoberdorf von Haftansprüchen – auch Dritter – freizustellen ist. Der Antragsteller haftet für alle Schäden an Personen und Sachen Dritter.
- bei Alkoholausschank eine Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft beim Gewerbeamt beantragt wird.
- die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Durchführung des Feuers vorliegt.
- die örtliche Feuerwehr über die Veranstaltung und deren Ablauf informiert wurde.

Es ist mir bekannt, dass Zuwiderhandlungen gemäß § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und § 61 Abs. 1 KrW/AbfG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit Geldbuße belegt werden können und die Untersagung des Feuers zur Folge haben.

.....
Datum, Unterschrift

* Nichtzutreffendes bitte streichen